

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	27.11.2012	
Kreisausschuss	28.11.2012	

Betreff:**Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege****Sachverhalt:**

Kinder und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 33 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen. Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen sowie zusätzlicher Leistungen gemäß § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII bedarf der Neuordnung der bestehenden Regelungen und der Anpassung an die geänderten Bedarfslagen, gesetzlichen Vorgaben oder Empfehlungen. Die Richtlinien über die Gewährung der Beihilfen oder Zuschüsse sollen daher den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Zuletzt wurden die Beträge bei der Einführung des EURO angepasst. Eine Erhöhung der einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse ist aufgrund der Kostensteigerungen unbedingt erforderlich, damit die Aufwendungen, die nicht durch die laufenden Leistungen abgedeckt sind, den Pflegepersonen in angemessenem Umfang erstattet werden können.

Durch eine Unterbringung in einer Pflegefamilie können auf der einen Seite Kinder und Jugendliche in einem familiären Rahmen mit konstanten Bezugspersonen betreut und erzogen werden. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass auch nach einer Erhöhung der Beihilfen und Zuschüsse die Ausgaben für Pflegekinder weit unter den Beträgen für stationäre Unterbringungen in Heimen liegen. Für ein Vollzeitpflegekind wird monatlich ein Pflegegeld zwischen 714,00 und 875,00 EUR gezahlt. Hinzu können noch Ausgaben für Beihilfen oder ergänzende Hilfen kommen. Für eine Heimunterbringung muss aber mit Kosten von mindestens 3.000,00 EUR monatlich bis ca. 6.000,00 EUR gerechnet werden. Zurzeit hat der Landkreis Wittmund 31 Kinder bzw. Jugendliche in Heimen untergebracht. Die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen, die allgemein als „Pflegegeld“ bezeichnet werden, sind in § 39 SGB VIII geregelt. Grundlage der Berechnung des Entgeltes ist der Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge“, der jährlich auf der Basis der aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge vom Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration angepasst wird und für das Land Niedersachsen verbindlich ist.

Die festgesetzten Pauschalbeträge (Pflegegeld) umfassen die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung. Die Höhe der materiellen Aufwendungen richtet sich nach dem Alter des Pflegekinds. Mit diesem Anteil des Pflegegeldes ist der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf abgegolten. Damit wird der monatliche Bedarf an Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Taschengeld sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gedeckt. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen in der Vollzeitpflege betragen derzeit (Stand 01.01.2012):

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	487,00	227,00	714,00
II.	6 bis 11	564,00	227,00	791,00
III.	ab 12	648,00	227,00	875,00

Deutlich gestiegene Lebenshaltungskosten erfordern nunmehr eine Aktualisierung der zu gewährenden Leistungen. Eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen dient nicht nur dazu, die vorhandenen Pflegefamilien zu halten, sondern auch neue Pflegefamilien dazu zu gewinnen. Aus der nachfolgenden Übersicht sind die bisherigen und die vorgesehenen Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ersichtlich. Die Anpassung betrifft ca. 98 junge Menschen in Vollzeitpflege/Pflegefamilien.

Weiterhin sind gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII neben diesen Leistungen auch die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson zu erstatten.

In den Richtlinien, die als Anlage beigefügt sind, sind die Beihilfen, Zuschüsse und die zusätzlichen Leistungen ausführlich beschrieben. In Ziffer V der Richtlinien wird auf den Versicherungsschutz eingegangen.

Leistung	Beihilfe bisher (EUR)	Beihilfe Neu (EUR)
Erstausstattung Mobiliar/ Kindersitz	bis 500,00	bis 600,00
Erstausstattung Kleidung	bis 250,00	bis 300,00
Einschulung	bis 50,00	bis 130,00
Klassenfahrten	Hälfte der Gesamtkosten, höchstens 125,00	100%
Nachhilfe	in begründeten Ausnahmefällen	in begründeten Ausnahmefällen
Konfirmation / Kommunion	bis 150,00	bis 200,00
Weihnachtsbeihilfe	34,77	pauschal 50,00
Urlaubs- und Ferienreisen	Hälfte der Gesamtkosten, höchstens 125,00	pauschal 125,00
Kindertagesstätte	Mindestbeitrag für einen Halbtagsplatz	Mindestbeitrag für einen Halbtagsplatz
Fahrrad	einmalig bis 100,00	alle 3 Jahre bis 100,00
Brille / Hörgerät	einmalig bis 100,00	jährlich bis 75,00
kieferorthopädische Behandlung	Eigenanteile	Eigenanteile
Fahrtkosten zu Therapiesit-	in begründeten Ausnahmefällen	in begründeten Ausnahmefällen

zungen etc.	fällen	fällen
Fahrtkosten zur Schule	Nein	Einzelfall
Verselbstständigung	Nein	bis 1.000,00
Führerschein	150,00	bis 500,00
Eintritt ins Berufsleben	bis 175,00	bis 175,00

Leistungen an die Pflegeeltern

Fortbildung Pflegeeltern	Nein	bis 100,00
Alterssicherung	insgesamt 40,00	40,00 pro Pflegekind
Unfallversicherung	80,00	136,00

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse können vor Beginn der Maßnahme durch die Pflegeperson beantragt werden. Ohne Antrag und Nachweis werden die Beihilfen für Urlaubsreisen sowie Freizeitfahrten in Höhe von 125,00 EUR und die Weihnachtsbeihilfen in Höhe von 50,00 EUR gewährt. Der Zuschuss für den Führerschein soll auf 500,00 EUR angehoben werden aufgrund der hohen Kosten für den Erwerb. Bei dem Zuschuss für die Verselbstständigung sollte bedacht werden, dass der Zuschuss nicht nur dem Jugendlichen zugute kommt, sondern auch der Beendigung der stationären Hilfe dient.

Mit der Erziehung, Pflege und Förderung der ihnen anvertrauten Kinder, leisten Pflegeeltern einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Angesichts der wachsenden Anforderungen und Aufgaben denen sich Pflegeeltern im Erziehungsalltag stellen müssen, sind Fortbildungsmaßnahmen neben der individuellen Beratung ein wichtiger Baustein zur Unterstützung und Weiterqualifizierung von Pflegeeltern. Aus den vorgenannten Gründen ist die permanente Fortbildung von Pflegeeltern sehr wichtig, so dass jährlich ein Zuschuss von bis zu 100,00 EUR pro Person gewährt werden sollte.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurden mit Wirkung vom 01.10.2005 die Leistungen nach § 39 SGB VIII dahingehend ergänzt, dass bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erstatten sind. Da das Gesetz keine Vorgaben für eine angemessene Höhe der Beiträge für die Alterssicherung macht, bleibt nach der Empfehlung des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge e.V. hilfsweise die Orientierung an der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, so dass sich ein Betrag von 40,00 EUR pro Pflegekind für ein Pflegeelternanteil ergibt. Bislang wurde –unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder- insgesamt nur ein Betrag von 40,00 EUR übernommen. Die Änderung sollte aufgrund der Empfehlung des Deutschen Vereines vorgenommen werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflegepersonen zu leisten haben, sind nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gestiegen, so dass der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt, den Pauschalbetrag von 80,00 EUR auf 136,00 EUR pro Jahr zu erhöhen. Die Verwaltung betrachtet die Erhöhung als angemessen.

Kinder mit besonderen Entwicklungsproblemen oder Lebensbedingungen werden in sozialpädagogischen Pflegestellen untergebracht, die aufgrund ihres erhöhten Aufwandes den doppelten Erziehungssatz erhalten.

Für die besonderen Leistungen in der Bereitschaftspflege wird ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt; 55,00 EUR für die ersten beiden Tage und dann täglich 42,00 EUR. Für die ersten beiden Tage

wird bislang ein Betrag von 52,00 EUR gezahlt. Der Tagessatz ab dem 3. Tag soll von 39,00 auf 42,00 EUR erhöht werden. Durch diese Erhöhungen soll den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung getragen werden. Die Bereitschaftspflege ist die zeitlich begrenzte Unterbringung eines Kindes in einer besonders ausgewählten und geschulten Pflegefamilie mit dem Ziel, diese Übergangszeit zu nutzen, um die weiteren Zukunftsperspektiven für das Kind klären zu können. Bereitschaftspflegestellen sichern die Grundversorgung des Kindes bzw. Jugendlichen; dazu zählen Unterkunft, Verpflegung, Aufsicht und Betreuung, Gesundheitsvorsorge, Freizeitgestaltung und Organisation des Lebensalltags. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass Bereitschaftspflegefamilien sehr häufig mit einem ständigen Wechsel von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind.

Die Richtlinien sollen zum 01.01.2013 in Kraft treten.

1. Gesamtkosten keine ca. 35.000,00 € <input type="checkbox"/>	2. jährliche Folgekosten keine ca. 35.000,00 € <input type="checkbox"/>	3. objektbezogene Einnahmen keine € <input type="checkbox"/>
--	---	--

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.3.03.050.4331000
3.6.3.03.050.4452000

Noch zur Verfügung: €

stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege werden mit Wirkung zum 01.01.2013 erlassen.

Wittmund, den 14.11.2012

gez. Herr Uwe Cassens

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege